

Gesuch um Stiefkindadoption (volljährig)

Dieses Gesuch ist zu richten an: Amt für Kindes- und Erwachsenenschutz Innerschwyz, Postfach 1240, 6431 Schwyz.

Als Stiefvater/Stiefmutter stelle ich das Gesuch um Adoption des volljährigen Kindes meines/meiner Partners/in:

Stiefvater/Stiefmutter (Gesuchsteller/in)

Familienname _____
Vornamen _____
Heimatort / Heimatstaat _____
Geburtsdatum _____
Aktueller Beruf _____
Arbeitspensum _____
Nettolohn pro Monat _____

Partner/in

Familienname _____
Vorname _____
Heimatort / Heimatstaat _____
Geburtsdatum _____
Aktueller Beruf _____
Arbeitspensum _____
Nettolohn pro Monat _____

Verheiratet / eingetragene Partnerschaft seit _____

Wohnadresse _____

Telefonnummer privat _____

Natelnummer _____

E-Mail _____

wir führen als Familienname _____

Stiefkind

Familienname _____

Vornamen _____

Geburtsdatum _____

Geburtsort _____

Geschlecht _____

Heimatort / Heimatstaat _____

Zivilstand _____

Wohnadresse _____

Telefonnummer / E-Mail _____

Ich habe dem volljährigen Kind seit _____ bis _____ in unserem Haushalt Pflege und Erziehung erwiesen.

Gemäss Art. 267a Abs. 3 ZGB kann der zu adoptierenden volljährigen Person die Weiterführung des bisherigen (Familien-)Namens bewilligt werden, wenn achtenswerte Gründe vorliegen. Die Namensänderung einer zu adoptierenden volljährigen Person hat keine Auswirkungen auf die Namensführung von Personen, deren Name sich aus dem bisherigen Namen der zu adoptierenden Person ableitet, es sei denn, diese stimmen einer Namensänderung ausdrücklich zu (Art. 267a Abs. 4 ZGB).

Beantragt die zu adoptierende volljährige Person die Weiterführung des bisherigen Familiennamens?

Wenn ja, Begründung: _____

Beweggründe für die Adoption

Die Rechtswirkungen der Adoption sind mir bekannt:

- Das volljährige Kind wird rechtlich in jeder Beziehung mein und meiner Partnerin/meines Partners gemeinsames Kind. Namentlich begründet die Adoption meine umfassende Unterhaltspflicht und das volle gegenseitige Erbrecht.
- Das volljährige Kind wird durch die Adoption unseren gemeinsamen Familiennamen erhalten.
- Alle Rechtsbeziehungen des Kindes zum anderen leiblichen Elternteil und dessen Familie erlöschen.
- Die rechtskräftige Adoption ist unauflöslich.
- Bei Volljährigen bleibt die Adoption ohne Bürgerrechtswirkung. Artikel 267b ZGB bestimmt ausdrücklich, dass nur das unmündige Kind das Bürgerrecht der Adoptiveltern erhält.

Die Unterzeichneten bestätigen ausdrücklich, über die Vorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) betreffend Art. 264 ff vollumfänglich orientiert zu sein.

Ort und Datum

Unterschrift Gesuchsteller/in

Diesem Gesuch stimmen zu:

Ort und Datum

Unterschrift Partner/in
des/der Gesuchstellers/in

Ort und Datum

Unterschrift der zu
adoptierenden Person
